

SATZUNG INSTITUT FÜR ANGEWANDTE FORSCHUNG BERLIN E.V.

BERÜCKSICHTIGT SIND DIE ÄNDERUNGEN GEMÄSS
MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 28.09.2020

Seestraße 64 · 13347 Berlin

www.ifaf-berlin.de

Gefördert durch



PRÄAMBEL

Die angewandte Forschung an Hochschulen hat einen Entwicklungsstand erreicht, auf dem sie ihre Potenziale und ihren Anwendungsnutzen ohne zusätzliche Förderimpulse nicht weiter voll entfalten kann. Durch klaren Anwendungsbezug profiliert, sollen neue Möglichkeiten eröffnet und die Wirkungschancen und Attraktivität der Forschung an den Berliner Hochschulen deutlich verbessert werden.

Es gilt, die Kompetenzen für den Transfer in die Anwendung insbesondere mit Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und andere regionale Partner und deren Wissensnachfrage zu bündeln, zu mobilisieren und leichter zugänglich zu machen. Zugleich wird damit

eine Verbesserung der Drittmittelfähigkeit der Hochschulen angestrebt. Ihre Attraktivität für Verbünde mit Universitäten und Unternehmen soll gesteigert werden.

Darüber hinaus soll die Vernetzung der angewandten Hochschulforschung mit den universitären und außeruniversitären Forschungskompetenzen in Berlin nachhaltig verbessert werden.

Die Hochschulen sollen damit auch einen Beitrag zur strategischen Weiterentwicklung der Kompetenzfelder und damit zur Innovationspolitik Berlins leisten, die darauf abzielt, Kompetenzfelder in einen breiten Kontext regionaler Wertschöpfung zu integrieren.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen »Institut für angewandte Forschung Berlin e.V.« (nachstehend als »Verein« bezeichnet).

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG

Vereinszweck ist der eines Dachverbands zur Förderung der Berliner Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Der Verein widmet sich der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Er unterstützt die Zusammenarbeit seiner Mitglieder bei gemeinsamen Projekten auf den Gebieten von Wissenschaft und Forschung. Er dient der Interessenvertretung seiner ordentlichen Mitglieder gegenüber den öffentlichen und privaten Fördergebern, Verbänden, kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Industrie.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen:

- Einwerbung von öffentlichen und privaten Mitteln zur Stärkung der Kooperationsfähigkeit der staatlichen Berliner Fachhochschulen mit anderen gemeinnützigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts auf dem Gebiet des Transfers.
- Aufklärung und Informationsvermittlung über die Angebote seiner Mitglieder auf den Gebieten von angewandter Forschung und praxisorientierter Lehre.
- Unterstützung seiner Mitglieder bei der Durchführung von und Beteiligung an Projekten auf den Gebieten der angewandten Forschung und Kooperationsvorhaben mit KMU und anderen Regionalen Partnern.
- Wissensvermittlung sowie Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der angewandten Forschung zur Einwerbung von Sachmitteln

und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke seiner Mitglieder.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch zu werbende Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige zu erlangende Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Dachverband nach § 57 Abs. 2 AO tätig. Ihm gehören ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personenvereinigungen an. Seine Mittel werden ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke seiner ordentlichen Mitglieder verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke oder Tätigkeiten im Sinne von § 68 Nr. 9 Satz 3 AO.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

Der Verein veröffentlicht zeitnah die Ergebnisse seiner Arbeit.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder können die staatlichen Fachhochschulen im Land Berlin werden (§1 Absatz 2, Satz 5

BerIHG), im weiteren als Hochschulen für angewandte Wissenschaften bezeichnet.

Fördermitglieder können gemeinnützige juristische Personenvereinigungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich für die Förderung der Berliner Hochschulen für angewandte Wissenschaften einsetzen wollen und die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern beabsichtigen. Sie können an Kooperationsvorhaben der ordentlichen Mitglieder und ansonsten beratend an der Arbeit des Vereins und der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Zum Ehrenmitglied können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 BEGINN/ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeantrag ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Gemeinnützigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstands,
- die Leitungen der Kompetenzzentren gemäß § 13 zu bestätigen,
- das Förderstatut unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kuratoriums zu beschließen,
- die Bestätigung der Leitungen der Kompetenz-Zentren,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse (»schriftliche Einladung«) oder mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Sitzungstermin per E-Mail durch den Vorstandsvorsitzenden oder in seiner Abwesenheit durch ein mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Vorstandes. Die E-Mail hat die vorläufig festgesetzte Tagesordnung zu enthalten, wobei auch eine Anlage in einem üblichen Dateiformat zulässig ist (»digitale Einladung«).

Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung als Präsenztermin oder digital durchgeführt werden soll.

Bei der digitalen Einladung gilt eine E-Mail, die a) vom Empfänger mit einer automatischen Abwesenheitsbenachrichtigung beantwortet wird (z.B. wegen Urlaubs) oder b) nicht an die vom Mitglied dem Vorstand zuletzt als aktuelle Adresse mitgeteilte E-Mail gesendet wurde, als nicht zugegangen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht des/der Kassenprüfer/s/erin,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/n/innen, sofern sie ansteht,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das kommende Jahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Alle bis sieben Tage vor der Versammlung eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Die Mitgliederversammlung kann auch über eine Videotelefoniesoftware durchgeführt werden (»digitale Mitgliederversammlung«), wenn

- die Videotelefoniesoftware und ein mit einer üblichen Büroausstattung gangbarer Weg, sie zu erhalten und zu aktivieren in der Einladung genannt sind und
- die personalisierten Zugangsdaten, die zur Teilnahme erforderlich sind, allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugegangen sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Abstimmungen in digitalen Mitgliederversammlungen können zusätzlich durch die Versammlungsleitung aufgezeichnet werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder der Aufzeichnung widerspricht.

Die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze über die Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung einschließlich der Möglichkeit zur digitalen Ladung und zur Durchführung von geheimen, digitalen Abstimmungen gelten für alle Versammlungen und Abstimmungen der anderen Organe des Vereins entsprechend.

§ 9 STIMMRECHT/BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht im Verein wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder vertreten sind.

Bei der digitalen Mitgliederversammlung gelten Mitglieder als anwesend, die zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Videotelefoniesoftware zu sehen sind und sich nicht selbst stumm geschaltet haben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Hat ein Mitglied während einer Abstimmung in einer digitalen Mitgliederversammlung Verbindungsprobleme, so hat die Versammlungsleitung ihm einen angemessenen Zeitraum einzuräumen, um entweder a) die Probleme zu beseitigen, b) sein Abstimmungsverhalten per E-Mail an

die Versammlungsleitung zu übermitteln oder b) sein Abstimmungsverhalten über eine Chatfunktion der Videotelefoniesoftware abzugeben, wenn dies technisch möglich ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, es sei denn die schriftliche und geheime Abstimmung wird von einem Mitglied ausdrücklich verlangt.

Wird eine schriftliche und geheime Abstimmung in einer digitalen Mitgliederversammlung verlangt, so benennt der Versammlungsleiter mit Zustimmung von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied eine durch berufsständische Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtete Person (»Treuhänder«) zur Entgegennahme der Stimmen. Die Abstimmung erfolgt in diesem Fall durch Zusendung der Stimmen an den Treuhänder per E-Mail (»digitale, geheime Wahl«). Der Auftrag an den Treuhänder hat die Anweisung zu enthalten, dass er a) das Abstimmungsverhalten gegenüber jedermann geheim zu halten hat (auch gegenüber dem Vorstand) und b) das Ergebnis der Abstimmung allen Mitgliedern und dem Vorstand per E-mail mitzuteilen hat. Die Kosten für die Tätigkeit des Treuhänders trägt der Verein.

Die Mitgliederversammlung kann unstrittige Beschlusspunkte einer Sitzung in einem Beschlusspunkt zusammenfassen und in gemeinsamer Abstimmung beschließen (Block).

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Mitglieder erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder zu Satzungsänderungen und Beschlüssen zur Auflösung des Vereins kann schriftlich nachgeholt werden.

Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 VORSTAND

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Schriftführer/in.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

An Ehrenmitglieder in Vorstandsämtern kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums eine(n) Leiter(in) der Geschäftsstelle / Referentin(-en) des Vorstands anstellen/ernennen. Der/Die Leiter(in) der Geschäftsstelle / Referent(in) des Vorstands nimmt an den Vorstandssitzungen teil, ohne dass er/sie bei Entscheidungen des Vorstandes stimmberechtigt ist.

Dem/Der Leiter(in) der Geschäftsstelle / Referenten(-in) des Vorstands kann ein/e angemessene/s Gehalt/Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Der Vorstand kann ferner Mitarbeiter anstellen, sofern die Umsetzung der Ziele des Vereins dies erfordert.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfas-

sung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 KASSENPRÜFER/KASSENPRÜFERIN

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten

Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 KURATORIUM

Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 bis zu 11 natürlichen Personen. Diese sind:

- auf Dauer die Leiter/innen der Kompetenzzentren sowie ein Vertreter bzw. Vertreterin der zuständigen Senatsverwaltung,
- der/die Vorsitzende des Kuratoriums, der/die nicht Mitglied einer Hochschule des Landes Berlin sein darf. Der bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von dem zuständigen Mitglied des Senats ernannt.

In das Kuratorium können ferner aufgenommen werden:

- je ein/e von der IHK Berlin und der Handwerkskammer Berlin benannte/r Vertreter/in, und
- insgesamt drei weitere Vertreter/innen, die von dem Unternehmerverband Berlin-Brandenburg (uvb), der Liga der freien Wohlfahrtsverbände und dem DGB Berlin-Brandenburg oder vergleichbaren Organisationen benannt wurden.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederbestellung bzw. Wiederentsendung ist zulässig.

Das Kuratorium gibt Empfehlungen zur Förderungspraxis (Förderstatuten).

Das Kuratorium entscheidet über Anträge auf Förderung von Projekten einschließlich der Förderhöhe auf der Grundlage von fachlichen Begutachtungen, die vom Vorstand einzuholen und dem Kuratorium vor der Beschlussfassung vorzulegen sind.

§ 13 DIE KOMPETENZZENTREN

Die Kompetenzzentren des Vereins bündeln die für die Wissensvermittlung in die Anwendung insbesondere durch KMU notwendigen Aktivitäten; zugleich sollen sie die Drittmittelfähigkeit der Hochschulen stärken. Ihre Attraktivität für Verbände mit Universitäten und Unternehmen soll gesteigert werden. Darüber hinaus sollen sie einen Beitrag für die Vernetzung der angewandten Hochschulforschung mit den universitären und außeruniversitären Forschungskompetenzen in Berlin leisten.

Die Vereinsmitglieder benennen Leiter/innen für die vier Kompetenzzentren des Vereins und zwar:

- die Beuth Hochschule für Technik für das Kompetenzzentrum Ingenieurwissenschaften;
- die Hochschule für Technik und Wirtschaft für das Kompetenzzentrum Angewandte Informatik;
- die Hochschule für Wirtschaft und Recht für das Kompetenzzentrum Wirtschaft und Verwaltung;
- die Alice-Salomon-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik für das Kompetenzzentrum Integration und Gesundheit.

Die Leitungen der Kompetenzzentren des Vereins koordinieren die Vorhaben an den vom Verein geförderten Körperschaften und vertreten ihre Interessen im Verein.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die öffentlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts oder – soweit eine solche Aufteilung nicht vorgenommen werden kann – an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über eine Verteilung des Vermögens stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften.

§ 15 LIQUIDATOREN

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.